

Satzung des Fördervereins "Netzwerk Augsburg für Naturschutz und Umweltbildung - NANU! e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Augsburg für Naturschutz und Umweltbildung - NANU!“. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist die Region Augsburg.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, in der Region Augsburg Bildung für nachhaltige Entwicklung zu fördern und selbst durchzuführen. Dazu gehört,
 - a) den Bürgerinnen und Bürgern in der Region Augsburg ein an aktuellen Umweltthemen orientiertes, breit gefächertes und qualitativ hochwertiges Umweltbildungsprogramm in der Region Augsburg anzubieten.
 - b) die bestehende Umweltbildungsarbeit in der Region Augsburg zu verknüpfen und weiter auszubauen.
 - c) das Bewusstsein in der Bevölkerung für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu fördern.
- (2) Der Verein unterstützt die Umweltbildungseinrichtung Augsburg und dessen Träger, den Landschaftspflegeverband der Stadt Augsburg e.V. (Sitz und Anschrift der Umweltbildungseinrichtung und des Landschaftspflegeverbandes der Stadt Augsburg ist der Botanische Garten, Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 in 86161 Augsburg), in ihrer Bildungsarbeit
 - a) durch inhaltliche Mitarbeit. Insbesondere ist er mitverantwortlich für Konzept, Ziele und die Entwicklung von Projektideen.
 - b) durch die Akquise von Geldern.
 - c) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein fördert die Vereinsmitglieder
 - a) durch die Schaffung eines Forums für den informellen und fachlichen Austausch.
 - b) durch qualitativ hochwertige Fortbildungsveranstaltungen, die den Zielen der Umweltbildung dienen.
 - c) durch ideelle sowie materielle Unterstützung ihrer Bildungsarbeit.
- (4) Der Verein orientiert sich an den Zielen der Agenda 21 und dem Bedarf an Umweltbildungsveranstaltungen in der Bevölkerung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderwürdige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle juristischen und privaten Personen im Arbeitsgebiet werden, die in der Umweltbildung aktiv tätig sind und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen, nicht jedoch politische Organisationen und Parteien.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds, bzw. durch Auflösung der juristischen Person.
 - b) Austritt aus dem Verein.
 - c) Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 9) und
- (2) der Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Gesamtvorstand soll jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder und Fördermitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird öffentlich bekannt gegeben, damit auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nicht, wer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Fördermitglieder und Nichtmitglieder haben Teilnahme- und Mitberatungsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Beschlüsse werden allgemein und öffentlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so finden zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes und des Wahlausschusses,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes,
 - d) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Festsetzung der Mindesthöhe von Förderbeiträgen für Fördermitglieder,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Der Gesamtvorstand gliedert sich in folgende Funktionen: Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreter und 2 Beisitzern.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter sowie 2 Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass vorrangig der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter tätig werden darf.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand einzuberufen.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung (§9) oder die Geschäftsführung (§11) zuständig ist. Insbesondere leitet er die jährliche Mitgliederversammlung und gibt dieser Arbeitsimpulse unter Berücksichtigung der unter § 2 genannten Ziele.
- (6) Er übernimmt die fachliche Konkretisierung, Abstimmung und Umsetzung der durch die Vorstandschaft und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Geschäftsführung

Der Gesamtvorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person übertragen.

§ 12 Beurkundung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

§ 14 Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Die Satzung wurde am 16. März 2007 durch Unterschrift der Gründungsmitglieder genehmigt.
Stand: März 2007